

Hinweise zur Erklärung der Mandatsruhe

Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes das Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. Maßgeblich für die sog. Mandatsruhe sind die Bestimmungen aus Artikel 20a der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung vom 1. März 1974 (im Folgenden: Satzung).

Das Ruhen des Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen.

Bei der Glaubhaftmachung des besonderen Grundes wird auf allgemeine Gedanken des Zivilprozessrechtes zurückgegriffen: Diejenige bzw. derjenige, die bzw. der etwas beweisen will, muss die glaubhaft zu machende Tatsache so darlegen, dass sie wahrscheinlich erscheint.¹ Deshalb ist grundsätzlich eine schriftliche Ruhenserklärung nicht erforderlich, um insbesondere bei plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Krankheit, Sterbefall) auch andere Wege der Glaubhaftmachung zu ermöglichen.² Es wird allerdings geraten, die Erklärung der Mandatsruhe – immer, wenn möglich – in Schriftform³ oder wenigstens schriftlich⁴ beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen:

**Studierendenparlament
-PRÄSIDIUM-
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg**

**Fax: +49 40 450 204 89
E-Mail: stupa@uni-hamburg.de**

¹ vgl. u.a. § 294 Zivilprozessordnung (ZPO).

² siehe: Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Hamburg, Vorlage 2122/41, Seite 4, <https://www.stupa.uni-hamburg.de/mainmenu3-dokumente/2-sitzungsunterlagen/unterlagen-2122/2122-41-satzungsaen-mandatsruhe-p.pdf>.

³ zum Begriff der **Schriftform**: Die Erklärung muss von der ausstellenden Person eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet und im Original abgegeben bzw. zugesandt werden. Ein Telefax, eine E-Mail und/oder ein gescanntes Dokument genügen nicht den Voraussetzungen der Schriftform. (vgl. u.a. § 126 BGB.)

⁴ zum Begriff der **Schriftlichkeit**: „Schriftlichkeit setzt grundsätzlich nur voraus – und erschöpft sich gleichzeitig darin –, dass Schriftzeichen fortdauernd und lesbar in einer Urkunde wiedergegeben werden und damit einer dauerhaften Überprüfung zugänglich sind.“ (Lützen, NJW 2012, 1627, 1628.)

Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt nach sachlicher und rechtlicher Prüfung das Ruhen des Mandates fest.

Besondere Gründe sind insbesondere:

1. Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sofern sie am Tage unmittelbar nach einer Sitzung des Studierendenparlamentes angesetzt sind,
2. das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg aus im Wesen des Studiums verorteten Gründen,
3. Krankheit,
4. der eigene Geburtstag und Geburtstage von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner/innen sowie Verwandten in gerader Linie und des zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. der Sterbefall von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner/innen sowie eines Verwandten in gerader Linie und bis zum vierten Grade der Seitenlinie,
6. die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz⁵ sowie
7. Rechtspflichten auf Grund unselbständiger Beschäftigung (z.B. Schichtdienst; Bereitschaftsdienst).

Diese nicht abschließende Aufzählung in Artikel 20a Absatz 2 der Satzung ist eine Wertung des Satzungsgebers, worin ein besonderer Grund für die Mandatsruhe zu erblicken ist. Außerdem wird hierdurch das Prüfungsrecht des Präsidiums des Studierendenparlamentes begrenzt. Liegt ein ausdrücklich aufgezählter besonderer Grund vor, reduziert sich das Ermessen des Präsidiums des Studierendenparlamentes auf null. Bei nicht aufgezählten besonderen Gründen ist die hier vorgenommene Wertung als Auslegungsmaßstab heranzuziehen. Besonderen Gründe, die herangezogen werden können, sollen auf wirklich besondere, weil seltene, Vorkommnisse, die im Wesen des Studiums verankert oder höchstpersönlicher Natur sind, beschränkt sein.⁶

Die Mandatsruhe entbindet von den Mandatsverpflichtungen aus Artikel 20 der Satzung⁷.

⁵ „Pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Pflegebedürftig im Sinne von § 2 sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch voraussichtlich erfüllen.“
(§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz.)

⁶ siehe: Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Hamburg, Vorlage 2122/41, Seite 4 f., aaO.

⁷ „(1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.
(2) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes gefehlt hat, verliert ihren/seinen Sitz im Studierendenparlament. Der Verlust ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.“
(Artikel 20 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg.)

Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen und noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene Person).

Beispiel 1:

Maria Musterfrau kandidierte auf Platz 1 der Musterliste. Die Musterliste hat bei der Wahl fünf Sitze im Studierendenparlament erzielt (nur Listenstimmen/-plätze). Nachdem Maria Musterfrau ihre (wirksame) Ruhenserklärung an das Präsidium des Studierendenparlamentes schickte, wurde festgestellt, dass Max Mustermann auf Platz 6 der Musterliste das Mandat vorübergehend übernimmt.

Beispiel 2:

Die Musterliste hat bei der Wahl zehn Sitze im Studierendenparlament erzielt (nur Listenstimmen/-plätze). Max Mustermann, der mit seiner Kandidatur auf Platz 8 in das Studierendenparlament gewählt wurde, erklärt (wirksam) das Ruhen seines Mandats. Zuvor haben jedoch alle Kandidierenden auf den Plätzen 11 bis 20 der Musterliste erklärt, dass sie nur aus Solidarität kandidiert haben; sie haben wirksam ihren Mandatsverzicht bei der Wahlleitung eingereicht. Nachberufene Person ist somit die/der Kandidierende auf Platz 21 der Musterliste.

Beispiel 3:

Maria Musterfrau kandidierte auf Platz 3 der Musterliste, errang nun allerdings ein sog. Direktmandat (Personenstimmen). Die Musterliste hat bei der Wahl erneut fünf Sitze im Studierendenparlament erzielt. Nachdem Maria Musterfrau ihre (wirksame) Ruhenserklärung an das Präsidium des Studierendenparlamentes schickte, wurde festgestellt, dass Max Mustermann auf Platz 15 der Musterliste das Mandat vorübergehend übernimmt, obwohl Martin Mustermensch auf Platz 6 den nächsthöheren Listenplatz belegt. Max Mustermann hat allerdings nach Maria Musterfrau die höchste Anzahl an Personenstimmen.

Die nachberufene Person ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie ist insbesondere nicht an Aufträge und Weisungen des Mitglieds des Studierendenparlamentes gebunden, dessen Mandat sie ausübt (= keine Stellvertretung!).

Das Ende des Ruhens ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes muss – anders als die Ruhenserklärung – **schriftlich** (siehe oben) erklärt werden. Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt sodann das Ende des Ruhens fest.

Das Präsidium des Studierendenparlamentes muss das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers feststellen, wenn die/der Mandatsträger/in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.

Endet das Ruhen des Mandats tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats automatisch zurück.